

**Satzung vom 18.11.2025
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 18.11.2025 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

Die §§ 15 Abs. 1, 36, 42 Abs. 1, 43, und 53 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

**§ 15
Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 36 **Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 3,79 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dauerdurchfluss	Grundgebühr netto / Monat	Grundgebühr brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat
Qn 1,5 und 2,5	Q ₃ 2,5 und 4	7,40 €	7,9180 €
Qn 3,5 und 6	Q ₃ 6,3 und 10	17,10 €	18,2970 €
Qn 10	Q ₃ 16	26,90 €	28,7830 €
Qn 15	Q ₃ 25	57,60 €	61,6320 €
DN 50 (Verbundzähler)	Q ₃ 25 (DN 50)	57,10 €	61,0970 €
DN 80 (Verbundzähler)	Q ₃ 63 (DN 80)	119,50 €	127,8650 €
DN 100 (Verbundzähler)	Q ₃ 100 (DN 100)	181,00 €	193,6700 €

Bei Bauwasserzählern wird die Grundgebühr analog berechnet.

§ 43 **Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2026 pro Kubikmeter: 3,04 Euro (netto) bzw. **3,2528 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2026 pro Kubikmeter: 3,04 Euro (netto) bzw. **3,2528 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

§ 53
Umsatzsteuer

Wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ilsfeld, den 18.11.2025



Bernd Bordon
Bürgermeister